



PRÄAMBEL

Das Eisen, der Stahl und die Bodenschätze haben in der Vergangenheit die Menschen über die Grenzen hinaus verbunden. Städte und Gemeinden streben zur Pflege der regionalen Kulturen Europas eine internationale Partnerschaft und Freundschaft in einem friedlichen Europa an.

Die grundlegenden Zielsetzungen und Strategien wurden im Jahr 2000 bei einem Arbeitstreffen in Arles sur Tech festgelegt. Die Gründung des Vereins erfolgt auf rechtlicher Grundlage der am 16.06.2001 gefassten Beschlüsse der Gründungsversammlung in Olbernhau.

SATZUNG

Verein "Ring der Europäischen Schmiedestädte" ("Ring of european cities of iron works", "L`anneau des villes europeennes de la ferronnerie", "Kolo Miast Kowalskich Europy"; nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2001)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Ring der europäischen Schmiedestädte".
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist Olbernhau.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der kommunalen Entwicklung der Mitgliedsorte auf dem Gebiet der Metallgestaltung und des Schmiedehandwerks, die Förderung der Vielfalt regionaler Kulturen und die Errichtung eines identitätsstiftenden Netzwerkes.

2.2. Der Zweck wird durch folgende Vereinsleistungen verwirklicht:

2.2.1. Interessensvertretung:

- Der Verein wirkt auf die Integration der Metallgestaltung und des Schmiedehandwerks in kommunale Entwicklungspläne ein und fördert die Erstellung koordinierter kommunaler Managementprogramme.
- Der Verein bündelt die Interessen der Mitgliedsorte und vertritt diese bei europäischen Körperschaften.
- Der Verein unterstützt die Mitgliedsorte bei der Aufstellung europäischer Förderungsmittel und tritt bei Projekten mit überwiegenden gemeinsamen Interessen als Projektträger auf.
- Der Verein trägt durch geeignete Maßnahmen zur positiven Imagebildung der Metallgestaltung und des Schmiedehandwerks bei.

2.2.2. Kommunikation:

- Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur Kooperation und Kommunikation auf technisch zeitgemäßem Niveau.
- Der Verein fördert Austauschprogramme zwischen den Mitgliedsorten und deren Menschen
- Der Verein fördert die Kommunikation durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Verein und seine Mitgliedsorte entwickeln touristische Angebote, bereiten diese auf und sichern die Vermarktung.

2.2.3. Aus- und Weiterbildung:

- Der Verein fördert die Erforschung, Bewahrung und Entwicklung der Metallgestaltung und des Schmiedehandwerks.
- Der Verein organisiert den Austausch von Wissen und Know How und koordiniert die Verbesserung der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.

2.2.4. Erneuerung:

- Der Verein erstellt grundlegende Studien und Rahmenkonzepte.
- Der Verein überprüft fortlaufend die Zielsetzungen und Strategien und bringt diese auf den Stand der Zeit.
- Der Verein betreibt aktiv die Erweiterung seines Netzwerkes nach dem Prinzip der Qualitätssicherung bzw. Verbesserung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder des Vereins sind ausschließlich Gemeinden, die in der Vergangenheit oder Gegenwart einen starken Bezug zur Metallgestaltung und dem Schmiedehandwerk aufweisen und die den Vereinszweck zu unterstützen bereit sind.

4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Mitgliederversammlung erworben.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

4.4. Ein Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden und ist am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

4.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, oder zweimal unentschuldig der Mitgliederversammlung ferngeblieben ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge und Finanzierungsbeiträge für Projekte, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2 den Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören.

7.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme und wird vom Bürgermeister bzw. einer vom Bürgermeister legitimierten Vertrauensperson vertreten. Von einem Mitglied können maximal zwei Stimmen ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig.

7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach schriftlicher Einladung durch den Präsidenten. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie ist auch dann durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Auf schriftlichen Antrag von ¼ der Mitglieder muss der Präsident innerhalb von 30 Tagen eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Es ist eine Tagesordnung beizufügen.

7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung berät über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins. Es gelten die Einladungsbestimmungen des Punktes 7.3.

7.5. Bei der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstands über die Lage des Vereins zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

7.6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Finanzierungsbeiträge zu Projekten,
- Beschluss des Jahresbudgets und Maßnahmenplans,
- Beschluss der Geschäftsordnung,
- Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.5.,
- Einsetzung von Beiräten und Ausschüssen.

7.7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift wird vom Präsident und dem Stellvertreter unterfertigt.

§8 Vorstand

8.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem stellvertretenden Präsidenten
- dem Schatzmeister und
- bis zu fünf Beisitzern, die gleichberechtigt den anderen Mitgliedern sind.
- der Sprecher des Fachbeirates hat den Vorstand ohne Stimmrecht zu beraten.
- Der Direktor (Geschäftsführer) hat den Vorstand ohne Stimmrecht zu beraten.

8.2. Der Präsident und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Präsident und sein Stellvertreter sind stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten vertritt. Die Beisitzer sind im Stimmrecht den anderen Mitgliedern des Vorstandes gleichberechtigt und tragen zur operativen Tätigkeit des Vorstandes bei. Der Schatzmeister, führt die Konten des Vereins. Er führt unter Aufsicht des Präsidenten den Zahlungsverkehr durch und ist verantwortlich für die Buchhaltung. Der Direktor (Geschäftsführer) trifft alle administrativen Vorbereitungen und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Der Präsident und der Stellvertreter können nur aus dem Kreise der amtierenden Bürgermeister gewählt werden. Als Schatzmeister, Beisitzer und Revisoren können auch Kommunalbeiräte gewählt werden.

8.3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden

8.4. Der Vorstand leitet den Verein und hat folgende Aufgaben:

- aktive Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele,
- Erstellung von Rechenschaftsberichten zum abgelaufenen Geschäftsjahr,
- Aufbereitung von Managementplänen und des Budgetvoranschlags für das laufende und bevorstehende Geschäftsjahr,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Vergabe von Aufträgen und Aufnahme von Personal,
- Vollzug der Geschäftsordnung.

8.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte oder mehr Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

8.6. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

8.7. Die Funktion als Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Antrag ersetzt und sind im Finanzbericht gesondert auszuweisen.

§ 9 Geschäftsstelle

Für die Unterstützung des Vorstands, kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle einrichten. Der Direktor (Geschäftsführer) leitet die Geschäftsstelle und hat im Vorstand beratende Funktion. Die Geschäftsordnung regelt den Sitz, Aufgaben sowie Rechte und Pflichten.

§ 10 Kassenprüfer

Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Der Schatzmeister hat jederzeit Einsicht in die Konten und Buchhaltung zu gewähren. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

§11 Einnahmen

Der Verein strebt folgende Einnahmen an:

- Jahresbeiträge der Mitglieder,
- Subventionen der Europäischen Union, der Staaten, Länder, Bezirke, Gemeinden und anderer Organisationen,
- Einnahmen aus Besitz, der geschaffen wird,
- Entlohnung für vom Verein geleistete Dienste,
- Finanzierungsbeiträge von Mitgliedern und kooperierenden Einrichtungen Sach- und Geldspenden

§12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

12.2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Schmiedewesens.

12.3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Errichtungsdatum

Der Tag der Errichtung des Vereins ist der 16. Juni 2001

© 2015 Ring of European Cities of Iron Works, Generalversammlung in Acireale